



**terraneets bw**



**Wasserstoff für  
Baden-Württemberg**  
Eine Initiative der terraneets bw

# **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum dritten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Position terraneets bw

# Wie funktioniert der Finanzierungsrahmen?

Während die Kernnetzbetreiber in die Leitungen investieren, mindert der Staat die Risiken dieser Investitionen über das sogenannte Amortisationskonto, indem er teilweise für etwaige negative Salden am Ende der Laufzeit haftet. In diesem Konto werden die Differenzen aus genehmigten Kosten und erzielten Erlösen aus Netzentgelten verbucht. Weil anfangs die Investitionen der Kernnetzbetreiber sehr hoch sind und nur wenige Kunden Netzentgelte zahlen, müssen die Netzentgelte gedeckelt werden, um prohibitiv hohe Kosten für die ersten Netznutzer zu vermeiden. Daher ist das Konto zunächst über mehrere Jahre im Minus. Um die Liquidität der Kernnetzbetreiber sicherzustellen, leistet die kontoführende Stelle Ausgleichszahlungen, die später wieder verrechnet werden. Sobald der Wasserstoffhochlauf an Fahrt aufnimmt und immer mehr Kunden Netzentgelte zahlen, können diese Erlöse die Ausgleichszahlungen kompensieren. Damit wird das Konto im zu erwartenden Fall einer positiven Entwicklung des Markthochlaufs über die Jahre spätestens bis 2055 ausgeglichen sein.

# 1. Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber (§ 28 s Abs. 2 EnWG): tragbares Chancen-Risiko-Verhältnis sicherstellen!

Laut Gesetzentwurf knüpft der Staat seine Haftung an die Bedingung, dass die Kernnetzbetreiber bei einem negativen Saldo des Amortisationskontos zum Ende der Laufzeit (spätestens also 2055) einen Selbstbehalt tragen. Dieser Selbstbehalt beträgt gemäß

Gesetzesentwurf im Stichjahr (2055) 24%. Diese Höhe des Selbstbehaltes ist ein erhebliches zusätzliches Risiko für die Kernnetzbetreiber und benachteiligt diese in Verbindung mit einer vergleichsweise geringen regulierten Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 6,69% im Wettbewerb um Kapital insbesondere im Vergleich zum Strombereich, wo weder ein

Ausfallrisiko noch das Selbstbehaltsrisiko bestehen. Darüber hinaus werden laut Gesetzentwurf auch die bestehenden Leitungen des Erdgasnetzes, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden, mit dem Risiko des Selbstbehalts belastet. Dies mindert den

Anreiz zur Umstellung von Leitungen erheblich. Dabei sind gerade diese zentral für einen möglichst schnellen, ressourcenschonenden und kosteneffizienten Aufbau des Kernnetzes.

➤ Die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells muss durch ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis sichergestellt werden. In Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 sollten der Selbstbehalt auf 15% in 2055 gesenkt und umgestellte Leitungen nicht in die Berechnung des Selbstbehalts einbezogen werden.

# **1. Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber (§ 28 s Abs. 2 EnWG): tragbares Chancen-Risiko-Verhältnis sicherstellen!**

§ 28s Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

- a) In Satz 3 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“

## 2. Andienungsrecht (§ 28 s Abs. 4 EnWG): Staatsgarantie darf nicht ins Leere laufen!

Der Gesetzentwurf enthält eine sogenannte Andienungspflicht. Dies bedeutet, dass die Kernnetzbetreiber das Kernnetz unter bestimmten Voraussetzungen dem Bund übertragen müssen und dafür die Restbuchwerte abzüglich des Selbstbehaltes erstattet bekommen. Diese Andienungspflicht gilt laut dem aktuellen Entwurfstext aber nur für den Fall, dass die Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt gegenüber dem Bund nicht begleichen können. Damit läuft die staatliche Garantie in vielen Fällen ins Leere, was die Kapitalmarktfähigkeit in Frage stellt. Damit dies geheilt wird, muss die Andienungspflicht mit einem Andienungsrecht der Kernnetzbetreiber im Falle der Beendigung des Amortisationskontos kombiniert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen daher den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023. Ein entsprechender Zusatz wäre im § 28 s Abs. 4 nach Satz 1 EnWG zu einzufügen.

➤ Die Kernnetzbetreiber sollten im Falle des vom Bund festgestellten Scheiterns des Markthochlaufs und einer entsprechenden Kündigung des Amortisationskontos (durch den Bund) ihr Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz dem Bund ohne weitere Bedingung gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes andienen können.

## 2. Andienungsrecht (§ 28 s Abs. 4 EnWG): Staatsgarantie darf nicht ins Leere laufen!

Ergänzungsvorschlag § 28s Abs. 4 Satz 1a (neu) EnWG-E:

„Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 ist der Bund bei Andienung durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, das Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übernehmen.“

### **3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag: rechtssichere Grundlage für Milliardeninvestitionen!**

Der Gesetzentwurf sieht derzeit den Finanzierungsrahmen über eine Mischung aus gesetzlichen Grundlagen und noch zu erlassenden Festlegungen der Bundesnetzagentur als ausreichend präzisiert an. Für die Netzbetreiber stellt dies jedoch keine rechtssichere Grundlage dar, um die Investitionen von mehreren Milliarden Euro, die über mehrere Jahrzehnte refinanziert werden, zu tätigen. Nach aktuellem Stand könnten der Gesetzgeber und auch die Bundesnetzagentur jederzeit selbst grundlegende Bedingungen durch eine Anpassung des EnWG bzw. per Festlegung ändern.

➤ Eine rechtssichere Gestaltung lässt sich nur über den Abschluss von öffentlichrechtlichen Verträgen erreichen. Diese sind durch den Bund mit den Kernnetzbetreibern, der von ihm beauftragten kontoführenden Stelle sowie der Bundesnetzagentur abzuschließen.

### **3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag: rechtssichere Grundlage für Milliardeninvestitionen!**

Ergänzung § 28r Abs. 7 neu EnWG-E:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages."

## **4. Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E):**

Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber darf sich nicht unverschuldet erhöhen! In § 28s Abs. 3 Satz 8 EnWG-E wird die Möglichkeit einer Sonderabschreibung zu Lasten des Amortisationskontos bei Einstellung des Betriebs im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorgesehen. Trotz solidarischer Ausgestaltung darf es nicht zu einer faktischen Übernahme von Verbindlichkeiten eines einzelnen Kernnetzbetreibers durch die Gruppe der übrigen Kernnetzbetreiber kommen (auch nicht über Umwege).

➤ Auch im möglichen Insolvenzfall einzelner Netzbetreiber darf sich der Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber nicht erhöhen. Ein solches Risiko würde eine massive Hürde für die Entscheidung der Investoren darstellen.

## **4. Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E):**

Ergänzungsvorschlag § 28r Abs. 3 Sätze 3 - 5 (neu) EnWG-E:

„Die Zahlungen der kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind bei diesen als Entgeltzahlungen der Netznutzer ersetzende Umsatzerlöse zu werten. Die Bundesnetzagentur hat jährlich vorab, erstmalig bis Ende 2024, monatlich durch die bzw. an die kontoführende Stelle zu leistende Abschlagszahlungen festzulegen, die auf Basis von

Plankosten der Kernnetzbetreiber und prognostizierten Entgeltzahlungen von Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz die Abweichungen im Sinne von Satz 1 möglichst abdecken. Nach finaler Feststellung der Differenzen durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erfolgt ein Plan/Ist-Kostenabgleich, wobei etwaige Abweichungen durch Aufbzw. Abschläge der Zahlungen in den folgenden Jahren berücksichtigt werden.“



**Leiter Energiepolitik und  
Koordination Wasserstoff**  
Christoph Luschnat

T +49 711 78 12 1201  
c.luschnat@terranets-bw.de



**Leiter Unternehmens- und  
Organisationsentwicklung**  
Christoph Diehn

T +49 711 78 12 1304  
c.diehn@terranets-bw.de

**terranets bw GmbH**

Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart

» [www.terranets-bw.de](http://www.terranets-bw.de)



» [h2-fuer-bw.de](http://h2-fuer-bw.de)



© Die Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und  
Verbreitung dieser Präsentation (Text, Bild, Grafik)  
– auch auszugsweise – sind ohne  
vorherige schriftliche Zustimmung der terranets bw GmbH  
untersagt.  
Copyright und alle Rechte vorbehalten.





**Leiter Energiepolitik**  
Christoph Luschnat

T +49 711 78 12 1201  
c.luschnat@terranets-bw.de



**Energiepolitik**  
Stephanie Seybold

T +49 711 78 12 2044  
s.seybold@terranets-bw.de

**terranets bw GmbH**  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart  
» [www.terranets-bw.de](http://www.terranets-bw.de)



» [h2-fuer-bw.de](http://h2-fuer-bw.de)



© Die Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und  
Verbreitung dieser Präsentation (Text, Bild, Grafik)  
– auch auszugsweise – sind ohne  
vorherige schriftliche Zustimmung der terranets bw GmbH  
untersagt.  
Copyright und alle Rechte vorbehalten.

